

Pflegekräfte

Durchführungsanweisungen

zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung
aufgrund der Vermittlungsabsprache der BA über die Vermittlung
kroatischer Arbeitnehmer und ihre Beschäftigung als Pflegekräfte



Änderungen/Ergänzungen

Die geänderten Passagen sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht. Redaktionelle Änderungen sind in der Änderungsübersicht nicht aufgeführt.

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2005/01		Stand
2010/05		Wegen der grundlegenden Überarbeitung konnten die Änderungen der DA nicht im Einzelnen kenntlich gemacht werden.
2012/05		Arbeitnehmerfreizügigkeit der EU-8-Staaten. Geänderten Zuständigkeit für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

3.2.0	Vermittlung durch BA § 42 BeschV.....	3
3.2.1	Vermittlungsabsprache.....	3
3.2.2	Bulgarische und rumänische Pflegefachkräfte.....	3
3.2.3	Angehörige nichtärztlicher Heilberufe.....	3
3.2.4	Namentliche/ nichtnamentliche (anonyme) Anforderung.....	3
3.2.5	Vermittlungsgebühr.....	4
3.3.1	Vermittlungsauftrag.....	4
3.3.2	Arbeitsmarktprüfung.....	4
3.3.3	Schriftlicher Arbeitsvertrag/ Stellenangebot.....	4
3.3.4	Unterkunft.....	4
3.3.5	Zuständigkeiten.....	4
3.3.6	Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses.....	5
3.3.7	Zustimmungsbescheinigung / Visum / Aufenthaltsregelungen.....	6

Auszug aus der Beschäftigungsverordnung

**§ 30
Pflegekräfte**

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger mit einem bezogen auf einschlägige deutsche beruferechtliche Anforderungen gleichwertigen Ausbildungsstands und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann erteilt werden, sofern die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind.

DA

Grundlagen

Die Erteilung der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ist auf Arbeitnehmer beschränkt, die von der BA aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt werden. Damit sollen einerseits die unkontrollierte Einreise ausländischer Arbeitnehmer verhindert und die Beschäftigung zu vergleichbaren Arbeits- und Lohnbedingungen von deutschen Arbeitnehmern gewährleistet, andererseits aber auch die Interessen der Arbeitsmärkte der Herkunftsländer berücksichtigt werden.

Nach § 42 BeschV darf die Vermittlung nur durch die BA durchgeführt werden.

Eine Absprache über das Auswahl- und Vermittlungsverfahren besteht (derzeit nur) mit KROATIEN.

Bulgarisches und rumänisches Pflegefachpersonal, dessen Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, kann nach § 39 Abs. 6 AufenthG in Verbindung mit § 284 SGB III, ohne das Erfordernis einer Vermittlungsabsprache, zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen werden.

Angehörige nichtärztlicher Heilberufe, wie z. B. Krankenpflegehelfer/-innen, Hebammen, Masseur, Krankengymnasten, werden von der Regelung nicht erfasst und können nicht berücksichtigt werden.

Eine Berufsausbildung als Altenpflegekraft wird in Kroatien nicht angeboten. Vermittlungen von Altenpflegefachkräften können nur durchgeführt werden, wenn ein in Deutschland oder in einem anderen Land erworbener Berufsabschluss vorliegt.

Arbeitgeber können sowohl ihnen namentlich bekannte Arbeitnehmer anfordern (namentliche Anforderung) als auch die Vermittlung nicht namentlich bekannter Arbeitnehmer veranlassen (nichtnamentliche [anonyme] Anforderung).

Bei namentlichen Anforderungen ist zu prüfen, ob ein Versagungsgrund nach § 42 BeschV vorliegt. Bei anonymen Anforderungen wendet sich die Agentur für Arbeit an das ZAV Incoming Team.

**3.2.0
Vermittlung durch BA
§ 42 BeschV**

**3.2.1
Vermittlungsabsprache**

**3.2.2
Bulgarische und rumänische
Pflegefachkräfte**

**3.2.3
Angehörige nichtärztlicher
Heilberufe**

**3.2.4
Namentliche/ nichtnamentliche (anonyme)
Anforderung**

Arbeitgeber, die die BA zur Vermittlung ausländischer Kranken- / Altenpflegefachkräfte auf der Grundlage von Verfahrensabsprachen mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer in Anspruch nehmen, haben nach § 44 SGB III eine Vermittlungsgebühr zu entrichten.

3.2.5 Vermittlungsgebühr

Nach § 2 Buchst. c) der Anordnung über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer ... vom 26.11.1997 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 5.10.2001 beträgt die Gebühr für die Vermittlung einer Kranken- / Altenpflegefachkraft 250,- €.

- Hierzu wird auf die DA zur Gebührenordnung nach § 44 SGB III verwiesen.

Verfahrensregelungen

Vermittlungsaufträge sind als Stellenangebot zu behandeln. Sie sind von der Agentur für Arbeit entgegenzunehmen und in VerBIS einzugeben.

3.3.1 Vermittlungsauftrag

Sobald bekannt wird, dass das Stellenangebot seine Erledigung gefunden hat, ist es abzuschließen.

Die Vermittlung ausländischer Kranken- und Altenpflegekräfte steht unter dem Vorbehalt des deutschen Arbeitsmarktes. Daher ist zu prüfen, ob bevorrechtigte deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen.

3.3.2 Arbeitsmarktprüfung

Mit der kroatischen Arbeitsverwaltung wurden für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens zweisprachige Arbeitsverträge entwickelt. Sie sind Bestandteil der Vermittlungsabsprache und daher verbindlich.

3.3.3 Schriftlicher Arbeitsvertrag/ Stellenangebot

Vordrucke sind im Bedarfsfall nach dem beigefügten Muster (**Anlage1**) selbst herzustellen.

Der zweisprachige Arbeitsvertrag ist als Stellenangebot zu verwenden, in dem die weiteren Bedingungen (berufliche Erfahrungen, Sprachkenntnisse usw.) deutschsprachig anzugeben sind. Weiteres Informationsmaterial über die Krankenanstalt / das Pflegeheim, die wohnliche Unterbringung und die Verdienstmöglichkeiten ist erwünscht.

Der ZAV sind neben dem Stellenangebot (Muster-Arbeitsvertrag) für jede zu vermittelnde Kraft, gleichgültig ob namentliche oder anonyme Anforderung, vier vom Arbeitgeber unterschriebene Arbeitsverträge zu übersenden (je ein Exemplar für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, kroatische Arbeitsverwaltung und ZAV).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine angemessene Unterkunft zur Verfügung zu stellen oder für seine Unterkunft zu sorgen; „angemessen“ heißt, von der Art und Beschaffenheit her wie auch preislich zumutbar.

3.3.4 Unterkunft

Die angemessene Unterkunft muss spätestens mit dem Eintreffen der angeforderten Arbeitskraft zur Verfügung stehen.

Das Team Incoming der ZAV vermittelt die ausländischen Gesundheits- und Krankenpflegekräfte in Kooperation mit dem AG-S der Agentur für Arbeit und der ausländischen Partnerverwaltung.

3.3.5 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der kroatischen Partnerverwaltung HZZ in Zagreb fällt

- Entgegennahme der Bewerbungsunterlagen aller Bewerber / Bewerberinnen
- Prüfung der formalen Voraussetzungen aller Bewerbungen

Dem AMZ –Team der ZAV obliegt :

- Einschaltung des AG-S der Agentur für Arbeit
- Anforderung und Überwachung des Eingangs der Vermittlungsgebühr
- Erstellung der Zustimmungsbesccheinigung und deren Weiterleitung zusammen mit den zweisprachigen Arbeitsverträgen an die kroatische Arbeitsverwaltung (Arbeitsmarktzulassung).
- Prüfung, dass keine unerlaubte Anwerbung oder Vermittlung nach § 42 BeschV vorliegt (namentliche Anforderung)

Dem Incoming-Team der ZAV obliegt:

- Absprache der Vermittlungsaktionen mit der ausländischen Arbeitsverwaltung
- Vermittlung der Bewerber/Bewerberinnen
- Unterrichtung der Arbeitgeber über das Vermittlungsergebnis

Der ZAV obliegt die

- Feststellung der fachlichen und sprachlichen Qualifikation der Bewerber / Bewerberinnen (anonyme und namentliche Anforderung)
- Durchführung des Auswahlverfahrens (anonyme und namentlich Anforderung)

Zwischen Incoming und AMZ wird im Einzelfall die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Feststellungen geklärt.

Dem AG-S der Agentur für Arbeit obliegt:

- Entgegennahme des Vermittlungsauftrags (Stellenangebot)
- Arbeitsmarktprüfung bestehend aus Vorrangprüfung und Prüfung der Vergleichbarkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Bestätigung, dass die Unterkunft angemessen ist und, soweit erforderlich, Prüfung der Unterkunft.

Die Feststellung der auf die Arbeitgeber bezogenen Zulassungskriterien sowie die Prüfung der beruflichen und sprachlichen Qualifikation der Bewerber ist unabdingbare Voraussetzung für die Vermittlung und die Zustimmung nach § 39 AufenthG zur Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 18 AufenthG. Auch wenn die Prüfungen zu Verzögerungen des Vermittlungsverfahrens führen, kann hierauf nicht verzichtet werden. Verzögerungen sind ggf. in Kauf zu nehmen.

Ungeachtet dieser Zuständigkeiten können sich Auftraggeber wegen der Beteiligung an der Endauswahl, der Vorlage von Bewerbungsunterlagen oder wegen der Einholung von Auskünften über Vermittlungsaktionen direkt mit dem Incoming-Team der ZAV in Verbindung setzen, sofern es sich um anonyme Anforderungen handelt. Es bestehen keine Bedenken, wenn Auftraggeber wegen der Abschätzung der Vermittlungsaussichten bei dem Incoming-Team der ZAV Auskünfte einholen.

Vermittelte ausländische **Pflegekräfte** mit **ausländischem** Berufsabschluss bedürfen der Anerkennung nach dem Krankenpflegegesetz.

Wegen der damit in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten ist bei namentlichen oder anonymen Anforderungen wie folgt zu verfahren:

Sowohl die ausländischen Bewerber als auch die Arbeitgeber sind auf das erforderliche Anerkennungsverfahren mit folgenden Konsequenzen für die Beschäftigung hinzuweisen:

- Eine Anforderung mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung als Pflegehelfer ist nicht möglich.
- Es bestehen keine Bedenken, wenn bis zur Anerkennung nach dem Krankenpflegegesetz zunächst eine Beschäftigung als Pflegehelfer/-in bei entsprechender tariflicher Entlohnung erfolgt.

3.3.6 Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses

- Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ist durch das AMZ-Team der ZAV zunächst auf längstens ein Jahr zu befristen. Dem Antrag auf Zustimmung zum Aufenthaltstitel für die Fortsetzung der Beschäftigung kann nur stattgegeben werden, wenn zwischenzeitlich das Anerkennungsverfahren positiv abgeschlossen bzw. eingeleitet wurde, kein bevorrechtigter Bewerber vorhanden ist und ein entsprechend qualifizierter beruflicher Ansatz mit der tariflichen Eingruppierung als Fachkraft erfolgt. Andernfalls liegen die Voraussetzungen zur weiteren Zulassung nach § 30 BeschV nicht vor.

Kroatische Arbeitnehmer benötigen für die Einreise und den Aufenthalt ein Visum das bei der Deutschen Botschaft in Kroatien beantragt werden muss.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass
- die Zustimmungsbescheinigung der ZAV den zweisprachigen Arbeitsvertrag (Anlage 1)

Nach der Einreise hat der Arbeitnehmer bei der Ausländerbehörde den Aufenthalt anzuzeigen. Zum Ablauf des Visa-Zeitraums ist die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

3.3.7 Zustimmungsbescheinigung / Visum / Aufenthaltsregelungen

Für kroatische Arbeitnehmer Za hrvatske radnike

Im Arbeitsvertrag ist der **BRUTTOLOHN** angegeben. Dieser Lohn wird nicht in voller Höhe ausgezahlt, da auf Grund der deutschen Gesetze Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden.

U radnom ugovoru navedena je **BRUTTO-ZARADA**. Ona se ne isplaćuje radniku u punom iznosu jer se na osnovi njemačkih zakona od nje odbijaju porez i doprinos za socijalno osiguranje u visini.

Arbeitsvertrag Radni ugovor

Zwischen dem Arbeitgeber
Između poslodavca

mit Sitz in
sa sjedištem u

vertreten durch
kojeg zastupa

und dem Arbeitnehmer
i radnika

geboren am
rodenog dana

wohnhaft in
sa stanom u

Familienstand:
Bračno stanje:

Nicht verheiratet / verheiratet^{*)}
neoženjen / oženjen^{*)}
neudana / udana

wird folgender Arbeitsvertrag vereinbart:
zaključuje se ovaj radni ugovor:

I

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer
Poslodavac se obvezuje da će zaposliti radnika

als
kao

(Bezeichnung der Tätigkeit)
(opis poslova)

in
u

(Ort der Beschäftigung)
(mjesto zaposlenja)

vom
od dana

frühestens vom Tage des Eintreffens des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort ab
najranije od dana dolaska radnika u mjestozaposlenja

bis zum
do dana

zu beschäftigen.
zaposliti.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der genannten Zeit bei dem Arbeitgeber eine Tätigkeit dieser Art auszuüben.
Radnik se obvezuje da će u naznačeno vrijeme obavljati kod poslodavca poslove ove vrste.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden das nach dem deutschen Krankenpflegegesetz erforderliche Anerkennungsverfahren zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ betreiben.
Poslodavac i posloprimac će u skladu sa Zakonom o njezi bolesnika pokrenuti postupak za dobivanje dozvole za obavljanje zanimanja „medicinska sestra/ medicinski tehničar“.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen
Nepotrebno precrtati

II

Der kroatische Arbeitnehmer erhält hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes keinesfalls eine ungünstigere Behandlung als die vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes.

Glede zarade, radnih uvjeta i zaštite na radu hrvatski radnik ima potpuno isti tretman kao i njemački radnik zaposlen u poduzeću.

III

Im Einzelnen finden die Bestimmungen des Tarifvertrages

U pojedinačnim slučajevima primjenjuju se odredbe tarifnog ugovora

zwischen
između

und
i

vom
od

oder des neuen Tarifvertrages, der etwa an die Stelle des früheren Tarifvertrages treten wird, Anwendung.

Ili novog tarifnog ugovora kojim će se eventualno zamijeniti dosadašnji.

Der Arbeitnehmer erhält für seine Arbeit denselben Lohn wie ein vergleichbarer deutscher Arbeiter des Betriebes.

Radnik za svoj rad dobija istu zaradu kao i njemački radnik zaposlen u istom poduzeću.

Sein Bruttolohn beträgt zurzeit

Brutto-zarada radnika iznosi sada _____ €

Ferner werden wie bei einem vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes vergütet:

Kao i njemačkom radniku zaposlenom u istom poduzeću plaća se:

- | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|---------|--|
| a) Überstunden
prekovremeni rad | je Stunde mit
po satu | _____ € | (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
(plaća po satu uklj. dodatak) |
| b) Nachtarbeit
noćni rad | je Stunde mit
po satu | _____ € | (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
(plaća po satu uklj. dodatak) |
| c) Sonntagsarbeit
rad nedjeljom | je Stunde mit
po satu | _____ € | (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
(plaća po satu uklj. dodatak) |
| d) Feiertagsarbeit
rad blagdanom | je Stunde mit
po satu | _____ € | (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
(plaća po satu uklj. dodatak) |

IV

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.

Radno vrijeme određuje se prema odredbama koje vrijede za poduzeće.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zurzeit

Redovno radno vrijeme sada je _____

Stunden / wöchentlich

sati / tjedno

V

Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine von der zuständigen

- a) Agentur für Arbeit für angemessen befundene Unterkunft zur Verfügung. *)
Poslodavac osigurava radniku smještaj za koji je ovlaštteni ured za rad ustanovio da je prikladan. *)

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für eine von der zuständigen Agentur für Arbeit für angemessen befundene Unterkunft des Arbeitnehmers Sorge zu tragen. *)

Poslodavac se obvezuje da će voditi brigu o radnikovom smještaju za koji je ovlaštteni ured za rad ustanovio da je prikladan. *)

- b) Als Unterkunft ist vorgesehen: ein Einzelzimmer / eine Gemeinschaftsunterkunft
Kao smještaj predvideno je: jednokrevetna soba / zajednički smještaj

mit _____ Betten *)
s najviše _____ kreveta *)

- c) Für die Unterkunft hat der Arbeitnehmer _____ Entgelt zu zahlen. *)
Radnik za smještaj dnevno plaća _____ €.

Für Heizung / Beleuchtung / Wasser / Bettwäsche / Reinigung usw.
Za grijanje / svjetlo / vodu / posteljinu / čišćenje itd.

hat der Arbeitnehmer wöchentlich / monatlich _____ - kein Entgelt zu zahlen. *)
radnik tjedno / mjesečno plaća _____ € - ne plaća. *)

- d) Der Arbeitgeber stellt von sich aus dem Arbeitnehmer eine angemessene Verpflegung zur Verfügung, bestehend aus

Poslodavac radniku osigurava prikladnu prehranu koja se sastoji od

Frühstück / Mittagessen / Abendessen *)
doručka / ručka / večere *)

- e) Für die unter d) genannte Verpflegung hat der Arbeitnehmer täglich / monatlich zu zahlen. *)
Za prehranu navedenu pod d) radnik dnevno / tjedno / mjesečno / plaća – ne plaća. *)

- f) Die Verpflegung des Arbeitnehmers ist ihm durch Selbstversorgung auf eigene Kosten überlassen. *)
Radnik osigurava prehranu sam. *)

VI

Der Arbeitnehmer hat das Recht auf bezahlten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Radnik ima pravo na plaćeni godišnji odmor prema odredbama koje vrijede za poduzeće.

Nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von _____ Monaten in dem Betrieb des
Nakon neprekinutog zaposlenja od _____ mjeseci u poduzeću poslodavca

Arbeitgebers beträgt der Urlaub _____ Werktage für jeden angefangenen / vollendeten Beschäftigungsmonat. *)
godišnji odmor iznosi _____ radnih dana za svaki započeti / završeni mjesec rada. *)

*) Nichtzutreffendes streichen
Nepotrebno precrtati

VII

- a) Der Arbeitgeber übernimmt / einschließlich einer Reiseverpflegung von _____ / übernimmt nicht ^{*)}
poslodavac preuzima / uključujući prehranu na putu od _____ € / ne preuzima *)

die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers von dem Beschäftigungsort bis nach
troškove povratka radnika od mjesta zaposlenja do

_____ wenn der Arbeitnehmer die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag erfüllt hat.
ako je radnik ispunio obveze iz radnog ugovora.

- b) Wenn der Arbeitsvertrag aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann und eine anderweitige Vermittlung des Arbeitnehmers für den Rest der Vertragszeit nicht möglich ist, so trägt der Arbeitgeber die Rückreisekosten des Arbeitnehmers.
Ako se radni ugovor ne može ispuniti iz razloga za koje je odgovoran poslodavac ili ako se za ostatak ugovorenog vremena zaposlenja radniku ne može naći drugo zaposlenje, poslodavac snosi troškove povratka radnika.

VIII

Für das durch diesen Vertrag begründete Arbeitsverhältnis gilt das deutsche Recht. Ansprüche aus diesem Vertrag können nur gegen den Arbeitgeber selbst geltend gemacht werden. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die deutschen Gerichte für Arbeitsachen zuständig.

Radni odnos zasnovan novim radnim ugovorom uređuje se prema njemačkom pravu. Prava iz ovog ugovora ne mogu se zahtijevati od predstavnika poslodavca nego samo od poslodavca. Za sve sporove što bi mogli nastati u svezi s ovim ugovorom mjerodavni su njemački sudovi za radna pitanja.

Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer die nachgewiesenen notwendigen Reisekosten zum Beschäftigungsort.
Poslodavac podmiruje radniku stvarne putne troškove do mjesta zaposlenja.

Ort und Datum
Mjesto i datum

Ort und Datum
Mjesto i datum

Unterschrift des Arbeitgebers
Potpis poslodavca

Unterschrift des Arbeitnehmers
Potpis radnika

Datum, Unterschrift der ZAV

Datum, Unterschrift des Kroatischen Zentralarbeitsamtes

^{*)} Nichtzutreffendes streichen
Nepotrebno precrtati